

Satzung

des Turnvereins 1861 Marktsteft e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1861 Marktsteft eingetragener Verein" (Kurzform: TVM) und wird in das Vereinsregister in Würzburg (Amtsgericht Würzburg -Registergericht) eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.".

Er hat seinen Sitz in Marktsteft am Main.

Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes (BLSV).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins:

Der Zweck des Turnvereins ist es, umfassende Leibesübungen in ihrer Vielgestaltigkeit, als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung zu betreiben.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch ein sportliches Angebot im Handball - Tischtennis - Turnen - Gymnastik - Leichtathletik - Volleyball - Wandern.

§3

Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder:

1. Kinder (bis 9 Jahre)
2. Schüler (10 - 14 Jahre)
3. Jugendliche (15 - 17 Jahre)
4. Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
5. Passive Mitglieder (ab 18 Jahre) (ab 18 Jahre)

§5

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor.

Bei Kindern, Schülern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Vereinsleitung nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.

Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist nur innerhalb von 4 Wochen an den Turnrat zulässig, der endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss (§ 15)
- c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Mitglieder ab 18 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

§8

Organe des Vereins:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Turnrat
3. die Vereinsleitung

§9

Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins:

Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Turnrates und der Vereinsleitung mit den Vorsitzenden (Vorstand)
 - c) Wahl der Vereinsleitung mit den Vorsitzenden (Vorstand), der Kassierer, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderleistungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - g) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 4 Ziff. 4, 5) unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.
3. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen vorher durch Aushang am Vereinsgebäude und im Schaukasten des Vereins bekannt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vorher eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 3) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 10

Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus:

- a) der Vereinsleitung
- b) drei bis fünf Beisitzern
- c) zwei Rechnungsprüfern
- d) dem Vereinskassierer und max. 2 Platzkassierern
- e) den Spielführern der 1. Damen- und 1. Herren-Handballmannschaft.

Der Turnrat ist zuständig für die

- a) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
- b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
- c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen
- d) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten

Der Turnrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung ergeht per Mail oder schriftlich, mindestens 3 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11

Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung bilden:

1. der Vorsitzende (Vorstand)
2. der stellvertretende Vorsitzende (Vorstand)
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer
5. die Vergnügungswarte (max. 2)
6. der Leiter der Handballabteilung
7. der Leiter der Tischtennisabteilung
8. der Leiter der Turnabteilung
9. die Leiter der Jugendhandballabteilung (max. 2)

Die Vereinsleitung erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig sind.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.

Die Vereinsleitung kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Die Vereinsleitung und die Mitglieder des Turnrates werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Wiederwahl.

§ 12

Aufgaben

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB § 26, und zwar jeder einzeln (Vorstand).
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vereinsleitung nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.
3. Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder verantwortlich. Ihn unterstützen der Vereinskassier und die Platzkassierer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
4. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.

5. Die Vergnügungswarte planen und leiten die Durchführung der Veranstaltungen der geselligen Unterhaltung.
6. Die Leiter der Abteilungen Handball, Tischtennis, und Turnen leiten den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb in ihren Abteilungen. Die Leiter der Abteilungen Jugendhandball, Tischtennis, und Turnen kümmern sich um die Jugendarbeit in ihren Abteilungen.
7. Die Vereinsleitung ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 13

Wahlordnung:

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlleiter bestimmt. Der Wahlleiter ernennt zwei Wahlhelfer aus den anwesenden Mitgliedern, welche ihn bei den Neuwahlen unterstützen.

Die Spielführer der 1. Damen- und der 1. Herrenhandballmannschaft werden von den Aktiven der jeweiligen Mannschaft gewählt. Alle anderen Turnräte (nach § 10) werden auf Vorschlag des Wahlleiters oder der Mitgliederversammlung von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern (§ 4 Ziff. 4 u. 5) gewählt.

Die Wahl kann geheim oder per Akklamation erfolgen.

Der neu gewählte Turnrat übernimmt die Vereinsgeschäfte nach der notariellen Beurkundung der beiden Vorsitzenden (Vorstand), spätestens ab 1. Mai des Wahljahres. Bis dahin führt die bisherige Vereinsleitung in Abstimmung mit der neuen den Verein. Falls die neu gewählten Vorsitzenden (Vorstand) die notarielle Beurkundung verweigern, sind Neuwahlen binnen acht Wochen durchzuführen. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung von der bisherigen Vereinsleitung einzuberufen.

§ 14

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter nach § 10 Satz 1 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für die Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsleitung können die Ehrenamts-pauschale und auch Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 3 Nr. 26a EStG oder § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen werden, jedoch nicht für identische Tätigkeiten.
2. Der Vorstand (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstände beschließen.
3. Bei Bedarf können Personen, die für den Verein tätig sind (nicht im Sinne der Verein-sämter nach § 1 O Satz 1) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages in Form einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 EStG oder gegen Zahlung einer Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschäftigt werden (z.B. Bürokräft, Reinigungspersonal, Platzwart, Trainer,

- Betreuer). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vereinsleitung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung bzw. dem tatsächlichen Aufwandsersatz.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und für den Sportbetrieb ist die Vereinsleitung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 5. Im Übrigen kann der Verein tatsächlichen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Mitglieder und Mitarbeiter durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstatten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Von der Vereinsleitung können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 6. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Turnrat mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erlassen und geändert werden kann.

§ 15

Strafen:

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turnrates oder der Vereinsleitung zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Sportverbot auf bestimmte Zeit
3. Ausschluss

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Strafe beim Vorstand einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Turnrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 16

Ehrungen:

Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des Vereins, die vom Turnrat mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erlassen und geändert werden kann.

§ 17

Datenschutz

Einzelheiten regelt die Datenschutzverordnung des Vereins, die vom Turnrat mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erlassen und geändert werden kann.

§ 18

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Turnvereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktsteft, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.03.2025 geändert und in der vorliegende Fassung beschlossen, die geänderte Satzung tritt an die Stelle der am 06. März 2015 beschlossenen Satzung.

Marktsteft, den 30.03.2025

(Vorstand, 1. Vorsitzender)

(Vorstand, 2. Vorsitzender)